



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Maximilian Deisenhofer, Christian Zwanziger, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Berge schützen, Natur bewahren: Sofortvollzug beim Scheidtobelbahn-Projekt jetzt stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gegenüber dem Landratsamt Oberallgäu unverzüglich aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und das Landratsamt anzuweisen, den angeordneten Sofortvollzug des Bescheids vom 03.03.2026 zum Neubau der Scheidtobelbahn sowie der dazugehörigen Pistenumbauten auszusetzen.

Die Staatsregierung wird außerdem aufgefordert, die Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für Beschneiungsanlagen, Skipisten, Schleplifte und die übrigen Seilbahnen entsprechend der Vorgaben der UVP-Richtlinie und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH anzupassen.

Begründung:

Die am 03.03.2026 und 11.03.2026 vom Landratsamt Oberallgäu genehmigten Vorhaben für den Pistenbau Bierenwangabfahrt und Walsergrundabfahrt sowie den Bau der Scheidtobelbahn stellen einen Präzedenzfall für das umstrittene Dritte Modernisierungsgesetz (GVBl. S. 254) dar. Die genehmigten Vorhaben zeigen, dass die Schwellenwerte für die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei Seilbahnen und Skipisten, auch in besonderen Gebieten (Schutzgebieten), so hoch angesetzt sind, dass ein Großteil der Projekte zukünftig aus der UVP-Pflicht fallen. Dies ist mit ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht vereinbar.[2] Da die Regelungen für die UVP-Pflicht im Zusammenhang mit Ski- und Seilbahnprojekten mit der einschlägigen UVP-Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU nicht vereinbar sind, können sie derzeit auch nicht zur Anwendung kommen.

Nicht nur am Fellhorn im Allgäu, auch generell werden viele Ski- und Seilbahnprojekte in Bayern in besonders geschützten Gebieten, wie beispielsweise in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder gesetzlich geschütztem Biotop, realisiert.[3] Mit Blick auf EU-Recht ist problematisch, dass das bayerische Landesrecht keinen Schutzmechanismus vorsieht,

wonach unterhalb der festgelegten Schwellenwerte im Wege einer Einzelfallprüfung die Gefahr erheblicher Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden kann. Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung die Grenzen des mitgliedschaftlichen Ermessens bei der Festlegung von Schwellenwerten, indem er ausführt, dass auch kleine Projekte unterhalb des festgelegten Schwellenwertes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können.[4] Die Mitgliedstaaten müssen hiernach sicherstellen, dass auch in ökologisch sensiblen Bereichen alle Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen erfasst werden.[5] Dem kommt der Freistaat Bayern nicht nach. Auch der besonderen Empfindlichkeit von Bergregionen wird nicht ausreichend Rechnung getragen, wie es die UVP-Richtlinie vorsieht.

Am Vorhaben Scheidtobelbahn wirkt sich außerdem eine weitere problematische Rechtsänderung aus: Zukünftig müssen Schwellenwerte für die Personenbeförderungskapazität und die Luftlinienlänge kumulativ vorliegen, so dass durch eine entsprechende Planung die UVP-Pflicht umgangen werden kann. Dies hat zur Folge, dass eine erhebliche Steigerung der Personenbeförderungskapazität keine UVP auslöst, obwohl der dadurch erzeugte Besucherdruck in sensiblen Bergregionen unmittelbare oder mittelbare erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Kritisch ist im Hinblick auf die Vereinbarkeit der bayerischen Regelung mit EU-Recht, dass die Staatsregierung über keine Zahlen zu Änderungsvorhaben bei Seilbahnprojekten zu verfügen scheint.[6] Gerade Änderungsvorhaben – so auch das Projekt neue Scheidtobelbahn – können zusammen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten, wie einem Ausbau von Beschneigungstechnik und dem Bau eines Speicherbeckens, eine kumulierende Wirkung entfalten und damit die Verpflichtung zu einer UVP auslösen.

Dass die Schwellenwerte im bayerischen Landesrecht deutlich zu hoch angesetzt sind, zeigt sich insbesondere am geplanten Pistenbau Bierenwangabfahrt und Walsergrundabfahrt. Wie sich aus einer Antwort der Staatsregierung ergibt, wurden in Bayern in den letzten 10 Jahren überhaupt keine Erlaubnisverfahren für Skipisten nach § 10 BayNatSchG durchgeführt.[7] Bereits die für die Erlaubnispflicht geltenden Schwellenwerte und Kriterien wurden nicht ausgelöst, somit laufen auch die Schwellenwerte und Kriterien für die UVP-Pflicht nach § 10 Abs. 2 BayNatSchG völlig ins Leere.[8] Warum deshalb eine Anhebung der Schwellenwerte, wie sie im Dritten Modernisierungsgesetz nun um das Doppelte vorgenommen wurde, aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung überhaupt „erforderlich“ gewesen sein soll, erschließt sich nicht. Bei den Skipisten ergeben sich erhebliche ökologische Auswirkungen vor allem dadurch, dass als Skipisten genutzte Flächen meist ökologisch vollständig umgestaltet und verändert werden, so dass in der Regel die traditionelle Biodiversität auf dieser Fläche verlorengeht und von „Allerweltssorten“ verdrängt wird. Durch die Einrichtung einer Piste verändert sich nicht nur Mikrorelief und Bodenstruktur, sondern in der Regel auch der gesamte Wasserhaushalt.

Vor diesem Hintergrund muss auch am Fellhorn der sofortige Vollzug der Genehmigung umgehend gestoppt werden, bevor vollendete Tatsachen in einer hohe sensiblen Bergregion und den betroffenen Schutzgebieten geschaffen werden. Bereits einen Tag nach Inkrafttreten des Bescheids mit angeordnetem "Sofortvollzug" wurden am Berg die ersten Bäume gefällt.

[1] Siehe zur UVP-Pflicht bei Seilbahnen auch Antwort der Staatsregierung, Drs. 19/9522.

[2] Rs. C-575/21, WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2023:425, Rn. 38 m.w.N.

[3] Siehe dazu Antworten der Staatsregierung auf Schriftliche Anfragen, Drs. 19/9575, Drs. 19/9522.

[4] Rs. C-575/21, WertInvest Hotelbetriebs GmbH/Magistrat der Stadt Wien, ECLI:EU:C:2023:425, Rn. 38 m.w.N.

[5] EuGH, Rs. C-392/96, Kommission/Irland, EU:C:1999:431, Rn. 66.

[6] Antwort der Staatsregierung, Drs. 19/9522, S. 3.

[7] Antwort der Staatsregierung, BayLT-Drs 19/9575, S. 11.

[8] Vgl. ebd., S. 12.